

## Gesetzliche Grundlagen

§ 49 Abs. 3 Z 26 ASVG und § 2 Abs. 2 FSVG.

## Wie unterscheidet man Einkommen?

### ■ Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Werden im Gehaltswege vom Dienstgeber ausgezahlt, Sozialversicherungsbeiträge nach dem ASVG sowie die Lohnsteuer berechnet, einbehalten und abgeführt.

### ■ Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Sind vom Empfänger im Rahmen einer Einkommensteuererklärung zu deklarieren, und Sozialversicherungsbeiträge nach dem FSVG an die SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) abzuführen.

ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; gilt für unselbständig Beschäftigte  
FSVG = Freiberufliches Sozialversicherungsgesetz; gilt für Freiberufler

## Sondergebühren

Nach den Bestimmungen des OÖ Krankenanstaltengesetzes sind Ärzte in den Krankenanstalten berechtigt, von Patienten der Sonderklasse (bzw. deren Versicherung) ein Arzthonorar zu verlangen. Die Honorare werden von der Krankenanstalt namens und auftrags der Ärzteschaft eingebracht, die Aufteilung ist einvernehmlich durch die betroffenen Ärzte vorzunehmen. Dabei sind die fachliche Qualifikation sowie die Leistung zu berücksichtigen. Zur genaueren Ausformung der unbestimmten gesetzlichen Grundlagen hat die Ärztekammer für OÖ. eine Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren erlassen.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie kann auf der Ärztekammerhomepage ([www.aekoee.at](http://www.aekoee.at)) abgerufen sowie im Büro der Abteilung Ärzterecht & Arbeitsrecht ([recht@aekoee.at](mailto:recht@aekoee.at)) angefordert werden.

Steuer- und sozialversicherungsrechtlich stellen Sondergebühren jedenfalls Einkünfte aus selbständiger Arbeit dar!

## Was ist aus Sicht des Arztes zu unternehmen?

Der Umstand, dass einkommensteuerpflichtige Sondergebühren eingenommen werden, sollte umgehend der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bekannt gegeben werden, damit eine Beitragsfeststellung möglichst aktuell erfolgen kann.

Ebenso sollte bekannt gegeben werden, wenn derartige Sondergebühren nicht mehr bezogen werden (zB die Tätigkeit in einer Lehrpraxis, Arbeitslosigkeit, Karenz ...), damit für diese Zeiträume keine Beitragsvorschreibung von der SVA erfolgt. Zudem kann die nicht rechtzeitige Meldung zur Verzögerung bei der Feststellung anderer Leistungsansprüche in der Sozialversicherung führen (Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Pension).

Eine Einbeziehung lässt sich auch durch Nichtmeldung keinesfalls vermeiden, da die Sozialversicherung durch die automatische Übermittlung der Einkommensdaten von den Finanzämtern jedenfalls nachträglich ermittelt, ob Einkünfte aus selbständiger Arbeit bezogen wurden. Da diese Daten natürlich erst später zur Verfügung stehen, wären unangenehme rückwirkende Beitragsforderungen die Folge.

## Welche Beiträge sind zu entrichten?

Ärztliche Tätigkeiten unterliegen bei der SVA der Beitragspflicht in der Pensionsversicherung sowie der ASVG-Unfallversicherung (SVA hebt den Beitrag ein). Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 20 % der versicherungspflichtigen Einkünfte, der Unfallversicherungsbeitrag ist ein monatlicher Fixbeitrag.

Nähere Informationen lesen Sie in unserem Merkblatt „Pensionsversicherung – Beitragsrecht“ nach.

## Welche Befreiungsgründe gibt es?

### ■ Differenzbeitragsvorschreibung

Erreicht bzw. überschreitet das unselbständige Einkommen (Gehalt) bereits die in der Sozialversicherung gültige Höchstbeitragsgrundlage, und werden somit maximale SV-Beiträge im (vorrangigen) ASVG geleistet, sind bei der gewerblichen Wirtschaft – ungeachtet der Höhe der selbständigen Einkünfte – keine Pensionsbeiträge mehr zu entrichten. Der Antrag auf Differenzbeitragsvorschreibung erfolgt durch Vorlage eines Gehaltsnachweises oder einer Arbeits- und Entgeltbestätigung des Dienstgebers.

Hier kann es passieren, dass Spitalsärzte mit den laufenden 12 Monatsbezügen durch Dienste und Zulagen zwar die Höchstbeitragsgrundlage erreichen, jedoch nicht mit dem 13. und 14. Monatsbezug, die de facto lediglich vom Grundgehalt gebildet werden. Durch diese „Lücke“ entsteht eine Vorschreibung bei der SVA.

### ■ „Kleinunternehmerregelung“

Wird glaubhaft gemacht, dass die Einkünfte aus Sondergebühren die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, so kann die Ausnahme von der Pensionsversicherung beantragt werden (wenn innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht bereits mehr als 12 Kalendermonate einer Pflichtversicherung bei der SVA vorlagen).

In beiden Fällen bleibt jedoch der Unfallversicherungsbeitrag zu entrichten.

## Sondergebühren und Sozialversicherung

### Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse
  
- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe
  
- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus
  
- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:  
**ÄRZTEKAMMER für OÖ.  
Wohlfahrtskasse**  
Dinghoferstraße 4, 4010 Linz  
Tel.: +43-732-77 83 71...-0  
e-mail: wk@aekoöe.at



Selbstbewusst in die Zukunft